

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 170 "Klinik Bayerisches Haus" Stadt Potsdam, kreisfrei
Ansprechpartner*In:	██████████
Referat:	██
Telefon:	██████████
E-Mail:	██
Aktenzeichen (intern):	██████████

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Sachstand	

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 170 "Klinik Bayerisches Haus" der Stadt Potsdam.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 373, 376 und 481 der Flur 28 der Gemarkung Potsdam mit einer Flächengröße von ca. 1,93 ha. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach § 8 BauGB¹. Ziel der Aufstellung ist die Umnutzung eines bisher als Hotelanlage genutzten Areals für zukünftig Klinikgelände für psychisch und psychosomatische Medizin im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiete nach § 11 BauNVO² mit der Zweckbestimmung Kliniken für Psychiatrie, psychosomatische Krankheiten und Psychotherapie ausgewiesen.

2. Stellungnahme

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)³ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁴. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁵ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁶. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁷ ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Das Plangebiet umfasst ein bisher als Hotelanlage genutztes Gebiet im Wildpark Potsdam. Das Gelände wird allseitig von Waldflächen umschlossen, die nächstgelegenen (gewerblichen) Nutzungen liegen in einer Entfernung von ca. 500 m (Richter Recycling GmbH, Einsatzführungsstab Bundeswehr).

Schutzanspruch

Der Schutzanspruch für sonstige Sondergebiete ist nicht genau definiert, vielmehr richtet sich dieser nach der tatsächlichen Art der baulichen Nutzung. Im vorliegenden Fall ist von einer besonders hohen

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

² Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁶ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)

Schutzbedürftigkeit auszugehen, ich halte daher als Orientierungswerte 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts für angemessen. Hinsichtlich Gewerbelärm sind die Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts maßgeblich.

Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung keine Emissionen aus, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Die nächstgelegenen gewerblichen Nutzungen befinden sich in ca. 500 m Entfernung, in südwestlicher Richtung ist das Betriebsgelände der Firma Richter Recycling GmbH in Schwielowsee, Ortsteil Geltow gelegen, in nordwestlicher Richtung befindet sich das Gelände des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr.

3. Fazit

Hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes halte ich eine nähere Betrachtung der auf das zukünftige Klinikgelände einwirkenden gewerblichen Lärmimmissionen für erforderlich. Grundsätzlich sind jedoch vorbehaltlich des Ergebnisses der Betrachtung zu den Lärmimmissionen keine Hemmnisse zu erkennen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Dieses Dokument wurde am 10. Februar 2022 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.